

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Heidelberg Materials AG Hannover

GAA v. 06.2.2025

Die Firma Heidelberg Materials AG, Lohweg 34, 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 08.05.2024, überarbeitet und neu eingereicht mit Schreiben vom 24.10.2024 gemäß § 16 Abs. 4 BlmSchG die Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung des Steinbruchs mit einer genehmigten Abbaufäche von 76,75 ha. am Standort in 30559 Hannover, Lohweg 34, Gemarkung Anderten, Flur 23, 18, Flurstücke 48/4; 56; 55/4; 55/5; 51/2; 95; 48/3; 24; 23/1; 23/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb temporärer Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von 22,25 ha (14,43 ha im Steinbruch Nord und 7,82 ha im Steinbruch Süd)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwarten.

ten. Das geplante Vorhaben wird auf Flächen des bereits genehmigten und betriebenen Steinbruchs realisiert. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen. Zudem wird auch die Kapazität des genehmigten Steinbruchs und damit auch des Rohstoffabbaus nicht erhöht.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die von dem Änderungsvorhaben betroffenen Flächen dienen derzeit dem Rohstoffabbau. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlagen werden diese Flächen größtenteils vollständig abgebaut sein und lediglich auf den Flächen des Steinbruchs Süd verbleibt eine geringe Rohstoffmenge. Da der Betrieb der Photovoltaikanlagen allerdings nur temporär ist, werden die verbleibenden 180.000 t Rohstoff nach Ende der Nutzung durch Photovoltaikanlagen abgebaut.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Es kommt zu keiner Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Ressource Boden wird durch eine geringfügige Neuversiegelungen beansprucht, wobei allerdings angenommen werden kann, dass diese zu keinen deutlichen Nachteilen führt.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die Errichtung und der betrieb der Photovoltaikanlagen führt zu keinem zusätzlichen Aufkommen von Abfällen.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen kann es zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen. Diese sind allerdings aufgrund ihrer Lage auf der Grubensohle nicht geeignet, Auswirkungen außerhalb des Vorhabengebietes hervorzurufen. Es ist mit keiner Beeinträchtigung von Verkehr oder Anwohnern zu rechnen. Mit zusätzlichen Umweltverschmutzungen durch Luftverunreinigungen ist im Rahmen des Betriebes der Photovoltaikanlagen nicht zu rechnen. Ebenso sind keine zusätzlichen Lärmimmissionen ersichtlich.

Weiterhin sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Durch die Änderung der Anlage fällt diese auch weiterhin nicht in die Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der

geänderten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass sich kein erhöhtes Risiko für Störfälle oder Katastrophen abzeichnet.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wie bereits dargestellt, kommt es durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen zu keinen zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Lärmimmissionen. Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit ersichtlich.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Derzeit wird das Vorhabengebiet durch den Rohstoffabbau geprägt. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen kommt es hier temporär zu einer Änderung auf den betroffenen Flächen. Auf den übrigen Abbauf Flächen hingegen wird der Abbaubetrieb fortgesetzt. Die nähere Umgebung des Anlagenstandortes ist insbesondere durch stark industrielle Nutzung geprägt.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Insbesondere durch die nicht Vorhandene zusätzliche Nutzung der natürlichen Ressourcen am Standort der zu ändernden Anlage kommt es zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit dieser.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung und der Eigenart der Anlage nicht tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.